

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufsbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im September 2024

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- E-Rechnung: Ein Überblick
- E-Rechnungen empfangen
- Wie müssen E-Rechnungen aufbewahrt werden?
- E-Rechnungen ausstellen

Sonderausgabe: E-Rechnung

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit unserer Mandanten-Information aus April 2024 hatten wir Sie bereits über die zum 01.01.2025 anstehende Einführung der sogenannten E-Rechnung informiert. Da alle Unternehmen, auch Sie, von der Neuregelung betroffen sind, erläutern wir Ihnen das Wichtigste in dieser Sonderausgabe.

UNTERNEHMER UND VERMIETER

E-Rechnung: Ein Überblick

Was ist geplant? - Ab dem 01.01.2025 sollen ausnahmslos alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten. Der Versand von E-Rechnungen wird ab dem 01.01.2025 ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht, allerdings gibt es Übergangsregelungen. Ziel ist es, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen.

Die Einführung der E-Rechnung wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes verabschiedet. Die Detailfragen soll ein sogenanntes BMF-Schreiben regeln, welches vor kurzem als Entwurf veröffentlicht wurde. Die endgültige Fassung soll zu Beginn des 4. Quartals 2024 veröffentlicht werden. Über wichtige Änderungen halten wir Sie informiert.

E-Rechnungen empfangen

Wer ist von der Neuregelung zum Rechnungsempfang betroffen? – Ausnahmslos alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes müssen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind **Gewerbetreibende** (auch Kleinunternehmer und Hausbesitzer mit Photovoltaikanlage), **Freiberufler** (z. B. Ärzte, Zahnärzte, auch wenn sie nur umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbringen) und **Vermieter**.

Bin ich betroffen, wenn ich nur Wohnungen vermiete? – Ja. Da aktuell keine Ausnahmen vorgesehen sind, sind auch private Vermieter betroffen und müssen ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten.

Bin ich betroffen, wenn ich eine Photovoltaikanlage betreibe? – Ja. Da aktuell keine Ausnahmen vorgesehen sind, sind auch Hausbesitzer mit einer Photovoltaikanlage betroffen, sofern sie eine Vergütung für den eingespeisten Strom erzielen. Es kommt derzeit auch nicht auf die Höhe der Vergütung an. Sie müssen also ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten.

Bin ich als Gesellschafter eines Unternehmens betroffen? – Sind Sie ausschließlich Gesellschafter eines Unternehmens (z. B. einer GbR) und erzielen keine Sonderbetriebseinnahmen, sind Sie von der Neuregelung nicht betroffen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass Ihre Gesellschaft ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten kann.

Gesellschafter mit Sonderbetriebseinnahmen (z. B. aus Vortragstätigkeiten, vom Gesellschafter abgerechnete Leistungen) unterliegen nach derzeitigem Stand jedoch den Neuregelungen und müssen für Ihren Sonderbetriebsbereich E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können. Das gilt auch für eine Komplementär-GmbH.

Was ist eine E-Rechnung? – Unter einer E-Rechnung versteht der Gesetzgeber eine Rechnung, die der europäischen Norm EN 16931 entspricht. Vereinfacht ausgedrückt wird dies ein besonderer XML-Datensatz sein. In Deutschland sollen die Anforderungen unter anderem der XStandard oder das ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 erfüllen.

10345 Berlin
031 958 81 11

Baumann Enterprise
Mustergasse 1
10345 Berlin

Postenauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5
Referenz: ZP0207

Konto Nr. 385912-00-1
IBAN DE32 0060 7823 1258 0000 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			16'900.00
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Fixnet AG 3050 Bern	437.45		15'562.55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304.10		15'258.45
25.06.20-5	Einzahlung Konkursamt Thun		210.00	15'468.45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Listran (EUR 678.00)	942.40		14'526.05
30.06.20-5	Habenzins 0.75% vom 01.01.-30.06.20-5		207.00	
30.06.20-5	Verrechnungssteuer 35% auf 207.00			
30.06.20-5	Spesen			
30.06.20-5	Rechnungsprüfung			
	RE-Eingang 13.08.2020			
	sachlich/rechnerisch i.O.			
	gebucht			
	Anmerkung Rechnungsnummer prüfen			

Bitte an FRAU MÜLLER

Referat 5711 gez. Schmidt

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone> </cac:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

Beispiel einer Papierrechnung (links) und einer E-Rechnung (rechts), Quelle: Bundesministerium des Inneren und für Heimat, <https://www.e-rechnung-bund.de>

Das bedeutet für die Zukunft: Eine in Word erstellte und beispielsweise in ein PDF-Format, JPEG oder PNG umgewandelte Rechnung ist keine elektronische Rechnung.

Das bedeutet auch, dass ohne eine Softwareanwendung nicht viel zu erkennen sein wird, denn in der Regel sind die Rechnungsdaten aus strukturierten Datensätzen lediglich maschinenlesbar. Erst durch den Einsatz von Anzeigeprogrammen (Zusatzsoftware) kann der empfangene Datensatz einer E-Rechnung für den Menschen lesbar dargestellt werden.

Dieser Umstand kann den Prozess des Rechnungseingangs in einem Unternehmen erheblich beeinflussen – zum Beispiel wird nicht jeder einzelne Mailempfänger einer Eingangsrechnung sofort deren Richtigkeit prüfen können, da die bisherige bildgebende Datei (PDF, JPEG) fehlt.

Wie können E-Rechnungen empfangen werden? – Die elektronische Rechnung kann verschiedene digitale Wege nehmen. Es ist zu erwarten, dass der Rechnungsaussteller den Übertragungsweg vorgeben wird. Beispielsweise sind folgende Übertragungswege möglich:

- Versand per E-Mail als Dateianhang
- Download über ein (Kunden-)Portal
- Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle

Derzeit regelt das Umsatzsteuergesetz noch, dass es der Zustimmung des Rechnungsempfängers bedarf, wenn Rechnungen elektronisch (PDF-Datei, JPEG zum Beispiel) übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2025 ist die vorherige Zustimmung des Empfängers für eine E-Rechnung wegen der Annahmepflicht der neuen E-Rechnung nicht mehr erforderlich.

Was muss ich als Unternehmer bis zum 01.01.2025 tun?

Diese Frage hängt davon ab, ob Sie bereits heute die digitale Buchführung per DATEV Unternehmen online nutzen. Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten, sind Sie in der Lage E-Rechnungen zu empfangen und müssen grundsätzlich nichts tun.

Dennoch sollten Sie den Stichtag 01.01.2025 als Chance sehen, Ihren Rechnungseingangsprozess zu hinterfragen und zu optimieren. Folgende Fragen sollten Sie für Ihr Unternehmen beantworten:

- Soll eine zentrale E-Mail-Adresse, die ausschließlich für den Rechnungsempfang genutzt wird, eingerichtet werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Rechnungen aus Kundenportalen zeitnah und vollständig in DATEV Unternehmen online hochgeladen werden? Lohnt sich der Einsatz einer zusätzlichen Software, z. B. Invoicefetcher oder GetMyInvoices?
- Wie erfolgt die Rechnungsprüfung (z. B. Abstimmung Bestellung, Lieferschein, Rechnung), wenn die Rechnung ausschließlich digital erfolgt? Haben die zuständigen Mitarbeiter Zugriff auf die zu prüfenden E-Rechnungen? Wie kann die Prüfung dokumentiert werden? Wie wird sichergestellt, dass reklamierte Rechnungen nicht weiterverarbeitet/bezahlt werden?

Wenn Sie **DATEV Unternehmen online** bislang **nicht** nutzen, sollten Sie heute mit den Vorbereitungen für den E-Rechnungsempfang beginnen. Zunächst sollten Sie folgende Frage für sich beantworten: Möchte ich die Belege für die Buchführung weiterhin in Papierform beim Steuerberater abgeben oder möchte ich künftig von einer digitalen Buchführung profitieren?

Wenn Sie weiterhin Ihre Belege in Papierform zur Erstellung Ihrer Buchführung einreichen möchten, müssen Sie das folgende beachten:

- Zur Visualisierung einer E-Rechnung im XStandard benötigen Sie eine entsprechende Software.
- E-Rechnungen müssen Sie revisionssicher archivieren und auf Anforderung dem Finanzamt in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Die Archivierung der elektronischen Rechnung (strukturierter Datensatz) folgt altbekannten Regeln. Da es sich um originär elektronische Dokumente handelt, sind diese auch elektronisch im Originalformat aufzubewahren. Ferner sind die Grundsätze der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) einzuhalten. Wird keine Dokumentenmanagementsoftware verwendet, ist die Unveränderbarkeit der elektronischen Rechnung in anderer Weise sicherzustellen. Dabei handelt es sich um ein Zusammenspiel von Hardware, Software und innerbetrieblichen Abläufen. Hier ist sicherzustellen, dass die Authentizität, Integrität und Lesbarkeit für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sind.

Wir empfehlen die Papierform insbesondere für Vermieter von Wohnungen und für Hausbesitzer mit Photovoltaikanlage.

Diese **Vorteile** bietet eine **digitale Buchführung** per DATEV Unternehmen online:

Komfort: E-Rechnungen können in Unternehmen online visualisiert, verarbeitet und archiviert werden. Ihre (Papier-)Belege bleiben bei Ihnen in der Praxis/im Unternehmen. Bei Rückfragen von Patienten/Kunden oder Lieferanten haben Sie somit jederzeit Zugriff auf Ihre Unterlagen. Über eine Cloud-Anwendung übermitteln Sie uns Ihre Belege digital. Ein elektronisches Archiv mit Suchfunktion steht Ihnen jederzeit zur Verfügung - die aufwendige Suche nach falsch abgelegten Belegen gehört damit der Vergangenheit an.

Zeitersparnis: Der Ausdruck einer E-Rechnung für die Buchführung entfällt. Zudem können Sie Ihre Rechnungen bequem vom digitalen Beleg bezahlen. Der integrierte Buchungsassistent erkennt die Beleginformationen wie z. B. Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Zahlungsbetrag und Bankverbindung. Nach erfolgter Zahlung wird der digitale Beleg automatisch mit dem digitalen Kontoauszug verknüpft.

Alles im Blick: Sie erhalten Ihre BWA künftig digital. Damit haben Sie alles in einer Anwendung im Blick: Praxis-/Unternehmensergebnis, Kontoumsätze, aktueller Kontostand, bezahlte und offene Rechnungen.

Sicherheit: Der Austausch von Belegen und Auswertungen erfolgt über die zertifizierte DATEV-Cloud. Damit sind Ihre Daten vor fremdem Zugriff geschützt. Zudem erfüllt das Belegarchiv die Anforderungen der Finanzverwaltung.

Wenn Sie Interesse an einer digitalen Buchführung per DATEV Unternehmen online haben, vereinbaren Sie mit uns einen Termin, in dem wir Ihre Fragen klären und alles Notwendige zur Einführung von DATEV Unternehmen online in Ihrer Praxis/in Ihrem Unternehmen besprechen können. Bitte beachten Sie, dass jede Umstellung Zeit benötigt und Sie am meisten profitieren, wenn diese nicht erst zum Jahreswechsel erfolgt.

Wie müssen E-Rechnungen aufbewahrt werden?

In Bezug auf die Fristen der Aufbewahrung ändert sich durch die E-Rechnung nur wenig. So verbleibt nach derzeitiger Rechtslage weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind wie bisher die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) zu beachten. Wichtig, die E-Rechnung ist im ursprünglichen, strukturierten elektronischen Daten-Format aufzubewahren, auch die Anforderungen an die Unveränderbarkeit müssen beim Speichern erfüllt sein.

Einigen sich Rechnungsaussteller und -empfänger bei der Übermittlung, neben der E-Rechnung im strukturierten Datenformat, auf ein inhaltsgleiches, digitales Dokument in einem für das menschliche Auge lesbaren Bildformat (zum Beispiel PDF-Dokument), besteht dennoch die Archivierungspflicht für das Ursprungsformat der strukturierten E-Rechnung.

Nutzen Sie DATEV Unternehmen online laden Sie bitte ausschließlich die E-Rechnung im strukturierten Datenformat hoch. Andernfalls haben Sie doppelte Rechnungen im System oder erfüllen Ihre Aufbewahrungspflichten nicht.

E-Rechnungen ausstellen

Wer muss künftig E-Rechnungen ausstellen? – Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (s. oben) müssen für Leistungen an im Inland ansässige Unternehmen (sogenannter B2B-Bereich) E-Rechnungen ausstellen. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen: Die E-Rechnungspflicht soll nicht für umsatzsteuerfreie Leistungen und für Kleinbetragsrechnungen unter 250 € gelten. Damit sind z. B. Vermieter (sofern sie nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben), Ärzte und Zahnärzte grundsätzlich von der E-Rechnungsausstellungspflicht ausgenommen.

Ärzte und Zahnärzte sind jedoch dann von der E-Rechnungsausstellungspflicht betroffen, wenn sie Leistungen gegenüber anderen Unternehmen erbringen, z. B.

- nicht mehr benötigtes Behandlungsmaterial oder Geräte an Praxen verkaufen, sofern beim Erwerb ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde,
- Honorare für Vorträge abrechnen,
- (umsatzsteuerpflichtige) betriebsärztliche Leistungen erbringen.

Vermieter von gewerblichen Flächen, die zudem zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben, müssen für ihre Mieter eine Dauermietrechnung ausstellen, die die Kriterien einer E-Rechnung erfüllen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf bereits bestehende Mietverhältnisse.

Ab wann muss die E-Rechnung ausgestellt werden? – Ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Bis zum 31.12.2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur mit Einwilligung des Empfängers (entsprechend der aktuellen Rechtslage) versendet werden.

Ab dem 01.01.2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen bis zum 31.12.2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.

Ab dem 01.01.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Was muss ich als Unternehmer tun? – Wenn Sie von der Pflicht, E-Rechnungen ausstellen zu müssen betroffen sind, nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrem Softwareanbieter auf und klären die technischen Gegebenheiten.

Entscheiden Sie, ab wann Sie E-Rechnungen ausstellen möchten. Es kann vorteilhaft sein, bereits vor dem 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 auf elektronische Rechnungen umzustellen. Neben internen Faktoren (Zeit- und Kostenersparnis) kann dies auch dem Kundenwunsch entsprechen.

Kategorisieren Sie Ihre Kunden in Unternehmens- und Privatkunden. Überlegen Sie, ob Privatkunden weiterhin Papierrechnungen erhalten sollen oder ob Sie die Zustimmung zum Rechnungserhalt als pdf-Datei etc. einholen möchten.

Legen Sie anschließend den Übermittlungsweg für Ihre E-Rechnungen fest und aktualisieren Sie die Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang) Ihrer Kunden.

Prüfen Sie, ob Sie den Prozess des Forderungsmanagements (Hat der Kunde seine Rechnung bezahlt? Wie werden Mahnungen erstellt und versandt?) anpassen müssen.

Stellen Sie sicher, dass E-Rechnungen GoBD-konform aufbewahrt werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 4.